



BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Symposium „Bau Innovativ 2016“ Programm und Anmeldeunterlagen
- Maschinentechnik/ Führerscheine Kursprogramm 09 – 12/2016
- Bautechnik/EDV und Management für den Bau Kursprogramm 09 – 12/2016

9

2016

**NEUE DIN 4109:
AUSWIRKUNGEN
AUF VERTRAGLICHE
SCHALLSCHUTZ-
ANFORDERUNGEN?**

S. 4

**STEUERLICHE BETRIEBS-
PRÜFUNG – RICHTSÄTZE
FÜR DAS BAUHANDWERK FÜR
DAS KALENDERJAHR 2015**

S. 12

**DÄMMSTOFFE MIT
FLAMMSCHUTZMITTEL
HEXABROMCYCLO-
DODECAN (HBCD):
AB 30.09.2016
GEFÄHRLICHER ABFALL**

S. 8

**FÖRDERUNG VON
WEITERBILDUNGS-
KOSTEN – GESETZLICHE
NEUREGELUNG**

S. 21



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jetzt ist also amtlich, was sich bereits seit längerem abzeichnet – ab dem 30. September 2016 sind HBCD-haltige Wärmedämmplatten gefährlicher Abfall. Die erheblichen Folgen dieser Einstufung für die Entsorgung und damit auch für die Bauunternehmen stellen wir auf Seite 8 in diesem Heft und in einem ergänzenden Handlungsleitfaden ausführlich dar. Bereits seit 2014 weisen wir in BLICKPUNKT BAU regelmäßig auf die HBCD-Problematik und die sich für die bauausführenden Unternehmen hieraus ergebenden Konsequenzen hin – ein echter Wissensvorsprung für Innungsmitglieder! Da HBCD-haltige Dämmstoffe bis vor kurzem flächendeckend verbaut worden sind, ist nach der Einstufung als gefährlicher Abfall wichtig, dass die Betriebe die zu erwartenden Probleme bei der Entsorgung und vor allem die hohen Entsorgungskosten kennen. Das gilt natürlich vor allem dann, wenn z. B. im Rahmen eines Abbruchs, die Entsorgung von vor 2015 verbauten Dämmplatten vertraglich vom Auftragnehmer übernommen wird. Aber auch die Entsorgung von HBCD-freien Dämmstoffen, z. B. Verschnitt aus einer aktuellen Baustelle, dürfte zukünftig schwieriger und teurer werden, da der verantwortliche Betreiber einer Müllverbrennungsanlage einen Nachweis fordern wird, dass kein gefährlicher Abfall vorliegt. Ein solcher Nachweis wird regelmäßig nur mit großem Aufwand durch ein Gutachten nach entsprechender Beprobung möglich sein. Hier sollte die Dämmstoffindustrie endlich reagieren! Vorstellbar wäre z. B. eine brancheneinheitliche Kennzeichnung HBCD-freier Dämmplatten, wie sie einzelne Hersteller bereits vornehmen. Wir haben hierzu Kontakt mit der Verbandsorganisation der Herstellerseite aufgenommen.

Die HBCD-Problematik zeigt beispielhaft, wie sehr Themen rund um Umweltschutz, Entsorgung und Nachhaltigkeit unsere Branche zukünftig beschäftigen werden und bereits beschäftigen. Ein weiteres, aktuelles Beispiel ist die Diskussion um die „blaue Plakette“. Sie erinnern sich: ihre Einführung würde dazu führen, dass nur noch dieselbetriebene Baufahrzeuge, die die Euro-6-Norm erfüllen, in entsprechend gekennzeichnete Zonen, voraussichtlich vorwiegend in Innenstädten, einfahren dürften – Fahrzeuge, die derzeit am Markt so gut wie nicht erhältlich sind! Ganz aktuell ist es durch intensiven Einsatz der baugewerblichen Organisation auf Landes- wie auf Bundesebene zwar gelungen, zu erreichen, dass neue Regelungen für niedrige Stickstoffdioxid-Immissionen erst einmal auf Eis gelegt wurden. Es ist allerdings zu befürchten, dass das Thema damit lange noch nicht vom Tisch ist. Eine Arbeitsgruppe der Verkehrsministerkonferenz will schon bis zum Herbst Alternativvorschläge ausarbeiten. Das muss – auch wenn der Druck durch regelmäßige Grenzwertüberschreitungen in rund 80 deutschen Städten groß ist – mit Augenmaß geschehen! Ein faktisches Bauverbot dort, wo Wohnraum ohnehin Mangelware ist, nämlich in Innenstädten, ist zu vermeiden. Unternehmen, die im Vertrauen auf die aktuelle Rechtslage erst jüngst Euro-5-Fahrzeuge angeschafft haben, sind zu schützen. Die Politik muss tunlichst darauf achten, jetzt nicht Versäumnisse der Automobilindustrie auf dem Rücken der bauausführenden Unternehmen oder der Allgemeinheit abzuladen. Und die öffentlichen Hände sollten mit ihren Fuhrparks Vorbildfunktion übernehmen!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKUTELLES

- 4 Neue DIN 4109:
Auswirkungen auf vertragliche
Schallschutzanforderungen?

RECHT

- 5 BGH: Gerissene Fugen
aufgrund unsachgemäßer
Reinigung – kein Mangel!
- 6 Vorsicht bei Entsorgung
von PCB-haltigen Bauabfällen
- 7 VOB/A – Änderung des
1. Abschnitts bekanntgemacht
- 8 Dämmstoffe mit Flammschutzmittel
Hexabromcyclododecan (HBCD):
ab 30.09.2016 gefährlicher Abfall

STEUERN

- 9 Aus unserer Arbeit:
Kfz-Besteuerung von Pick-ups
- 10 ... Dienstjubiläum:
Aufwendungen absetzbar
- 11 ... Keine Einkünftezielungsabsicht
bei langjähriger Generalsanierung
von leerstehenden Wohnungen
- 11 ... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Oktober bis Dezember 2016
- 12 ... Steuerliche Betriebsprüfung –
Richtsätze für das Bauhandwerk
für das Kalenderjahr 2015
- 13 ... Steuerentlastung nach § 10
StromStG (Spitzenausgleich)

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 14 ... Erhöhung des gesetzlichen
Mindestlohnes
- 15 ... Tarifabschluss im Maler-
und Lackierhandwerk

- 15 ... Festnahmen bei
Baustellenkontrollen
- 16 ... Integrationsgesetz
in Kraft getreten

WIRTSCHAFT

- 17 ... KfW-Umfrage zur
Unternehmensfinanzierung
- 18 ... Nachrüstung von
Diesel-Rußpartikelfilter
- 18 ... Neues Faltblatt
„Kostenanalyse 2015/2016“ –
Zuschlagsätze auf Betriebsmittel-
lohn bzw. Baustellenmittellohn
- 19 ... Kaufprämie für Elektromobile
- 19 ... Veranstaltungen:
Internationale
Kooperationsbörse
CONTACT „denkmal“

TECHNIK

- 20... Symposium „Bau Innovativ 2016“
am 03.11.2016 in Fürstenfeld

BERUFSBILDUNG

- 21... Förderung von
Weiterbildungskosten
Gesetzliche Neuregelung

FACHGRUPPEN

- 22... Bundeskabinett beschließt
Bundesverkehrswegeplan 2030
- 24... 24. Sachverständigenseminar
Straßen- und Tiefbau
am 18./19. November 2016
in Hannover
- 24... M MHS – Merkblatt über
die Verwendung von Metall-
hüttenschlacken im Straßenbau
neu herausgegeben
- 25... Oberste Baubehörde führt
RAP Stra 15 ein
- 26... Merkblatt über Raumgitter-
konstruktionen von FGSV
veröffentlicht
- 26... Fachexkursion für Fliesenleger
nach Peking 2017
- 27... 18. Sachverständigentage für
das Fliesenlegerhandwerk am
8./9. November 2016 in Fulda
- 28... Qualifizierungsprogramm
„Zert-Fliese“: Neue
Internetseite ist online

- 29... Technisches Hinweisblatt
des Zentralverbandes Parkett
zur Ebenheit von Untergründen
- 29... Vorbereitungskurse
und Abschlussprüfungen
zum Estrichlegermeister
- 30... Meisterprüfungen im
Estrichlegerhandwerk rückläufig
- 30... Neue DGUV-Information
„Feuerfest-, Turm-
und Schornsteinbau“

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2016
im Vergleich zum Vorjahr



Neue DIN 4109: Auswirkungen auf vertragliche Schallschutzanforderungen?

In der BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 6/2016 hatten wir auf Seite 22 darüber berichtet, dass die Überarbeitung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ abgeschlossen ist. In der Praxis stellt sich die Frage, ob die neue Norm Auswirkungen auf die vertraglich geschuldeten Schallschutzanforderungen hat.

Die DIN 4109 beschreibt die Mindestanforderungen im Schallschutz die nötig sind, um unzumutbare Belästigungen zu vermeiden. Sie regelt jedoch nicht den üblichen Qualitäts- und Komfortstandard, der normalerweise in Wohngebäuden erwartet werden kann. Der Bundesgerichtshof hat diesbezüglich bereits entschieden, dass der Schallschutz im Eigentumswohnungsbau sowie beim Bau von Reihenhäusern – mit üblichen bis gehobenen Kom-

fort- und Qualitätsansprüchen – mindestens den erhöhten Anforderungen nach Beiblatt 2 zur DIN 4109 zu genügen hat. Dieser kann vertraglich auch nicht durch die bloße Einbeziehung der DIN 4109 unterschritten werden. Welcher Schallschutzstandard im konkreten Fall vertraglich geschuldet ist, richtet sich nach dem konkreten Objekt. Anknüpfungspunkt ist hierbei regelmäßig der vertraglich vereinbarte Wohnstandard.

Beispiel:

Einfachster Wohnraum, z. B. Flüchtlingsunterkunft, Studentenwohnheim	Eigentumswohnungen mit üblichem Komfort und Standard	Luxuswohnungen
Mindestanforderung nach DIN 4109 – Teil 1	Beiblatt 2 zur DIN 4109	über Beiblatt 2 zu DIN 4109 hinausgehender Schallschutz

Die Veröffentlichung der neuen DIN 4109 ändert somit die zivilrechtlichen Anforderungen an den Schallschutz grundsätzlich nicht, da hier nur die Mindestanforderungen geregelt sind, nicht aber die regelmäßig erhöhten Schallschutzanforderungen für einen üblichen Wohn- und Komfortstandard. Sollte der Unternehmer feststellen, dass die vom Bauherrn ausgeschriebenen Vorgaben oder die im Vertrag geforderten Bauweisen den für das Gebäude geltenden Schallschutzanforderungen nicht genügen, so ist zur Vermeidung der zivilrechtlichen Mängelhaftung ein entsprechender Bedenkenhinweis notwendig.

Hinweis:
Beiblatt 2 zu DIN 4109 mit Empfehlungen für einen erhöhten Schallschutz wurde durch die Überarbeitung der DIN 4109 nicht berührt und gilt unverändert weiter.



BGH: Gerissene Fugen aufgrund unsachgemäßer Reinigung – kein Mangel!

Ein Fliesenleger haftet nicht, wenn Fugen nachträglich durch die Verwendung säurehaltiger Reinigungsmittel beschädigt werden. Allein die Tatsache, dass er keinen Hinweis erteilt hat, welches Reinigungsmittel zu verwenden ist, begründet keine Mängelhaftung.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) wurde mit Fliesenarbeiten in zwei Studentenwohnheimen beauftragt. Nach Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten stellte der Auftraggeber fest, dass die Fugen nicht die erforderliche Konsistenz aufwiesen. Teilweise brachen die Fugen zur Gänze heraus und es kam zu Feuchteschäden. Nach Einschätzung des Auftraggebers seien die Fugen mangelhaft hergestellt worden. Der Auftragnehmer dagegen hält eine nachträgliche Beschädigung durch unsachgemäße Reinigung für schadensursächlich. Der Auftragnehmer wurde in erster und zweiter Instanz zur Zahlung eines Mangelbeseitigungsvorschusses in Höhe von ca. 80.000,- € verurteilt. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob der Auftragnehmer die Fugen unzureichend hergestellt habe. Jedenfalls habe er es trotz seines größeren Fachwissens unterlassen, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine Reinigung nur mit alkalischen oder neutralen Reinigungsmitteln möglich sei. Hierin sei die Ursache des Mangels zu sehen. Der Auftragnehmer hat gegen das Berufungsurteil Revision beim BGH hat eingelegt.

Die Entscheidung:

Mit Erfolg! Mit Urteil vom 25.02.2016 (Az.: VII ZR 210/13) hat der BGH das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In der Begründung heißt es: Für die Beurteilung, ob ein Werk mangelhaft ist, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Allein mit einem nach der Abnahme eingetretenen Zustand kann die Mangelhaftigkeit eines Werks nicht be-

gründet werden. Das Berufungsgericht hätte klären müssen, ob die Fugen unzureichend hergestellt worden sind. Denn Voraussetzung für eine Mängelhaftung des Auftragnehmers ist eine objektive Mangelhaftigkeit des Werkes. War das Werk dagegen zum Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei, kann allein der unterlassene Hinweis, wie ein späterer Schaden abgewendet werden kann, keine Mängelhaftung begründen.

Das Berufungsgericht, das sich mit der Sache erneut befassen muss, wird also durch weitere Hinzuziehung eines Sachverständigen zu klären haben, ob die Fugen unzureichend hergestellt worden sind und somit schon bei der Abnahme mangelbehaftet waren. Die Beweislast dafür liegt beim Auftraggeber.

Hinweis: Die Rechtsprechung zu den Prüfungs- und Hinweispflichten, nach der ein Unternehmer, dessen Werk mangelhaft ist, seine Haftung abwenden kann, indem er den Auftraggeber darauf hinzuweist, dass das Werk – so wie beabsichtigt – nicht mangelfrei hergestellt werden kann, begründet keine „Generalhaftung“ des Unternehmers für unterlassene Hinweise. Insbesondere nicht, wenn das Werk mangelfrei erstellt wurde! Die Entscheidung ist aus der Sicht der Bauwirtschaft zu begrüßen, da sie klarstellt, dass der Unternehmer nicht automatisch für jedes Schadensbild haftet, das innerhalb der Gewährleistungszeit auftritt.

Vorsicht bei Entsorgung von PCB-haltigen Bauabfällen

PCB-haltige Bauabfälle, die eine PCB-Gesamtkonzentration ≥ 50 mg/kg überschreiten, sind gefährliche Abfälle.

Abfälle, die PCB (polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle gemäß der Begriffsbestimmung von PCB in § 3 Abs. 3 AVV) enthalten, gelten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich, sobald die PCB-Gesamtkonzentration ≥ 50 mg/kg ist. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 und 3 PCB-Abfallverordnung i.V.m. den Vorgaben der POP-Verordnung¹. Diese Abfälle unterfallen der Abfallschlüsselnummer „17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV.

Arbeiten in PCB-kontaminierten Bereichen

Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. etwa beim Rückbau oder der Schadstoffsanierung von Gebäuden, gelten die DGUV-Regeln 101-004, Stand 2006, der Berufsgenossenschaften. Diese befassen sich mit den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Bauarbeiten, bei denen die Beschäftigten beispielsweise Gefahrstoffen ausgesetzt sein können.

Bestimmung der Kontamination / Beprobung

Zur Bestimmung der Kontamination und der empfohlenen Beprobungen gibt die LfU-Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau „Kontaminierte Bausubstanz – Erkundung, Bewertung, Entsorgung“ grundlegende Hinweise zum Probenahmever-

fahren (Ziff. 4.3.2) und für den Rückbau, insbesondere auch in Abschnitt 5.3 „Beurteilung von Oberflächenkontaminationen“. Sie ist über das LfU-Online-Angebot „Schadstoffratgeber – Gebäuderückbau“ unter www.izu.bayern.de zugänglich.

Entsorgung

PCB-haltige Abfälle sind getrennt zu entfernen, zu halten und unverzüglich zu beseitigen. Dies ist zum einen ein wirtschaftliches Gebot und ergibt sich zum anderen aus dem Gesetz (§ 9 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 PCBAfallV. Die Entsorgung des Materials sollte mit den örtlich zuständigen Behörden abgestimmt werden. Wenn der Grenzwert von 50 mg/kg erreicht oder überschritten wird, ist der PCB-haltige Bauabfall grundsätzlich durch Verbrennung in zugelassenen Anlagen zu beseitigen (§ 2 Abs. 5 PCBAfallV i.V.m. dem zulässigen Beseitigungsverfahren D10 gemäß Anlage 1 KrWG). In Bayern ist dieser Abfall grundsätzlich überlassungspflichtig und der GSB (Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, www.gsb.bayern) anzudienen. Unter Umständen ist auch eine Beseitigung auf Deponien der Klassen DK I und II möglich. Dies ist bei in Frage kommenden Deponien zu klären. Die nicht rechtmäßige (illegale) Entsorgung ist bußgeldbewehrt und u.U. eine Umweltstraftat.

Nachweis- und Dokumentationspflichten

Diese richten sich nach §§ 50, 51 KrWG, NachwVO und § 4 PCBAfallVO. PCB-

Beseitigungsunternehmen müssen den Erzeugern oder Besitzern, deren PCB-Abfälle angeliefert werden, eine Bescheinigung ausstellen, in der Art und Menge des PCB angegeben werden. Diese dienen dem Bauunternehmer auch als Nachweis über die Beseitigung von PCB-Abfällen, wenn beim Ausfüllen der Begleitscheine außer der Menge des Abfalls, Herkunft, Art und PCB-Gehalt vom PCB-Beseitigungsunternehmen eingetragen wurde. Erfolgt die Nachweisführung durch Sammelentsorgungsnachweis nach § 9 der Nachweisverordnung, sind die Eintragungen auf den Übernahmescheinen vorzunehmen, die dem jeweiligen Erzeuger oder Besitzer der PCB-Abfälle zu übergeben sind.

Praxistipp: Der Rückbau und die Entsorgung von PCB-haltigen Bauabfällen sollte gut geplant werden. Erfolgt keine saubere Separierung des Abfalls, ist die Schadstoffbelastung der oberflächennahen Sicht (s.o. Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau – Beurteilung von Oberflächenkontaminationen) maßgeblich für die Einstufung und die Beurteilung der Entsorgungsmöglichkeiten der gesamten Abfallfraktion. Sie wird regelmäßig insgesamt gefährlicher Abfall. Außerdem droht ein Bußgeldverfahren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004

VOB/A – Änderung des 1. Abschnitts bekanntgemacht

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) beschlossenen Änderungen des 1. Abschnitts der VOB/A sind am 01. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Eine Anwendung durch die öffentliche Hand wird bis zur Herausgabe der Gesamtausgabe der VOB 2016 aufgeschoben.

In der Ausgabe 4/2016 von BLICKPUNKT BAU hatten wir darüber berichtet, dass nach Abschluss der Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich der Anpassungsbedarf der Regelungen im Unterschwellenbereich geprüft wird. In der Folge hat der DVA weitere Änderungen des 1. Abschnitts der VOB/A für Vergaben im Unterschwellenbereich beschlossen. Die Änderungen sind am 01. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Der überarbeitete Abschnitt 1 der VOB/A ersetzt den im Januar veröffentlichten Abschnitt 1 der VOB/A. Die Anwendung des überarbeiteten Abschnitt 1 der VOB/A wird für die öffentliche Hand bis zur Gesamtausgabe der VOB im Herbst 2016 aufgeschoben. Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens werden wir Sie informieren. Die wesentlichen Änderungen in der VOB/A 1. Abschnitt betreffen insbesondere die elektronische Vergabe, den Submissionstermin, die Rahmenvereinbarung und die Teilnahme von Betrieben der öffentlichen Hand. Im Einzelnen:

Elektronische Vergabe:

Nach der Neuregelung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind schriftlich eingereichte Angebote bis zum 18. Oktober 2018 zuzulassen. Nach dem 18. Oktober 2018 liegt es im Ermessen der Vergabestelle, ob sie das Verfahren ausschließlich elektronisch abwickelt oder weiterhin die Einreichung schriftlicher Angebote zulässt. Die Regelung unterscheidet sich von den ab 18. Oktober 2018 geltenden Vorschriften im Oberschwellenbereich. Für EU-weite Ausschreibungen ist die Durchführung elektronischer Verfahren ab diesem Stichtag verbindlich vorgeschrieben. Ein Ermessen der Vergabestelle besteht dort nicht.

Entfall des Submissionstermins

bei elektronischer Vergabe:

Bezüglich der Durchführung des Submissionstermins gelten nach der Neufassung gemäß § 14 und § 14 a VOB/A zwei unterschiedliche Abläufe. Der Grund hierfür liegt in dem künftigen Wahlrecht des öffentlichen Auftraggebers bezüglich der elektronischen Vergabe. Bis zum 18. Oktober 2018 bei jedem Vergabeverfahren und für den Fall, dass sich der Auftraggeber nach dem 18. Oktober 2018 dazu entschließt, auch schriftliche Angebote zuzulassen, bleibt es beim bekannten Submissionstermin unter Anwesenheit der Bieter. Dieses Vorgehen, welches bislang in § 14 VOB/A geregelt war, ist nun in § 14 a VOB/A festgeschrieben.

Lässt der Auftraggeber ab dem 18. Oktober 2018 ausschließlich elektronische Angebote zu, führt er einen Öffnungstermin nach dem Vorbild der Regelung im Oberschwellenbereich durch, bei dem die Anwesenheit der Bieter entfällt. In diesem Fall erhalten die Bieter die maßgeblichen Informationen des Öffnungstermins unverzüglich nach seiner Durchführung elektronisch. Diese Variante ist im neuen § 14 VOB/A geregelt.

Teilnahme von Betrieben der öffentlichen Hand:

Gegen die Stimmen der Handwerksvertreter im DVA ist die Streichung des alten § 6 Abs. 3 VOB/A beschlossen worden. Nach dieser Vorschrift waren Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen. Aus zwingenden europarechtlichen Gründen hatte der

DVA diese Vorschrift im Oberschwellenbereich gestrichen. Im 1. Abschnitt der VOB/A bestand hingegen kein zwingender Grund, die Vorschrift zu streichen.

Rahmenvereinbarung:

Wie auch im Oberschwellenbereich ist eine ausdrückliche Regelung zu Rahmenvereinbarungen in § 4 a VOB/A aufgenommen worden.

Sonstige Änderungen:

Bislang war in § 3 b Abs. 1 VOB/A geregelt, dass bei öffentlicher Ausschreibung die Unterlagen an alle Unternehmen abzugeben sind, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen. Die Anforderung bezüglich der gewerbsmäßigen Ausführung ist in § 3 b Abs. 1 VOB/A gestrichen und dafür in einen neuen Abs. 3 des § 6 VOB/A aufgenommen worden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die Vorschrift wurde an einen systematisch besser passenden Ort verschoben.

Ferner können Auftraggeber künftig für die Vergabe von Bauleistungen die Nutzung elektronischer Mittel im Rahmen der Bauwerksdatenmodellierung (BIM) verlangen. Um hier einen Gleichlauf zu den europaweiten Vergaben zu erreichen, wurde diese Neuregelung in § 11 a Abs. 7 VOB/A festgeschrieben. ■

Dämmstoffe mit Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD): ab 30.09.2016 gefährlicher Abfall

In einer Bundestagsdrucksache (BT-Drucksache 18/9322) vom 3. August 2016 stellt die Bundesregierung klar, dass HBCD-haltige Dämmstoffe beim Rückbau ab 30. September 2016 als gefährlicher Abfall zu behandeln ist.

Hierin heißt es (Zitat):

„Der Hexabromcyclododecan (HBCD)-Grenzwert in Anhang IV der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wurde am 30. März 2016 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Dieser Grenzwert wird ab dem 30. September 2016 rechtswirksam. In Verbindung mit der am 11. März 2016 in Kraft getretenen Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind alle Abfälle, deren Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen gleich oder größer der im Anhang IV der EUPOP-VO gelisteten Grenzwerte ist, als gefährlicher Abfall einzustufen. Hiernach sind ab dem 30. September 2016 Wärmedämmplatten deren HBCD-Gehalt größer oder gleich 1000 mg/kg ist, als gefährlicher Abfall einzustufen.“

Hexabromcyclododecan (HBCD) soll im Brandfall verhindern, dass sich ein Feuer an der Fassade schnell ausbreitet. Doch HBCD gilt laut Europäischer Chemikalienagentur als „besonders besorgniserregend“: Es reichert sich in der Natur und in Organismen an und steht im Verdacht, die Fortpflanzung zu schädigen. Im Brandfall stehen HBCD-belastete Dämmplatten zudem unter Verdacht, die Entstehung von hochgiftigen Dioxinen und Furanen zu ermöglichen.

Die neue Einstufung betrifft vor allem Polystyrol-Dämmstoffe, die mit HBCD als Flammschutzmittel ausgerüstet sind. Dies betrifft einen großen Teil der in den vergangenen Jahren verbauten Polystyrol-Dämmstoffe. Expandiertes Polystyrol (EPS) enthält regelmäßig 0,7% und extrudiertes Polystyrol (XPS) ca. 1,5% HBCD. Damit überschreiten diese Abfallarten um das 7- bzw. 15-fache den zulässigen HBCD-Grenzwert (1.000 mg/kg = 0,1%). Seit dem 22. Juni 2016 ist in Deutschland das Inverkehrbringen (Handeln) mit neuem HBCD-haltigem XPS untersagt. Die Industrie hat die Produktion auf das neue Flammschutzmittel Polymer-FR umgestellt. Die europäische Kommission hat jedoch mit der REACH-Verordnung die Verwendung von HBCD in Dämmmaterialien bis 21.08.2017 zugelassen.

Mithin kann es auch derzeit noch in Einzelfällen zum Verbau von Restbeständen HBCD-haltiger Polystyrol-Dämmstoffe kommen.

Mit der Einstufung als „gefährlicher Abfall“ ändern sich die Vorschriften für die Entsorgung dieser Abfälle und die Entsorgungswege. Denn die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) ist im Bereich der gefährlichen Abfälle nachzuweisen. Die Nachweise richten sich nach §§ 49, 50 KrWG in Verbindung mit den Vorschriften der Nachweisverordnung. Der Nachweis muss der zuständigen Behörde gegenüber erbracht werden. Die Nachweise haben in elektronischer Form zu erfolgen.

Dies geschieht durch folgende Nachweise:

- Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen (in der Regel gefährlichen Abfällen), die auch als Vorabkontrolle bezeichnet und in Form von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen erbracht wird.
- Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle, die auch als Verbleibskontrolle bezeichnet und in Form von Begleitscheinen (ggf. zusätzlich Übernahmescheine) erbracht wird.
- Ausschließlich Nachweisführung durch Teilnahme am elektronischen Verfahren.
- Führung von Registern für Abfälle.

Daraus folgt für die Praxis:

- Abfälle aus dem Rückbau, der Sanierung und dem Neubau von Wärmedämmverbundsystemen müssen grundsätzlich getrennt erfasst und entsorgt werden. Baumischabfall aus gefährlichen und nicht gefährlichen brennbaren Bauabfällen wird von den Müllverbrennungsanlagen regelmäßig nicht angenommen.
- Eine den Vorschriften des Abfallrechts entsprechende stoffliche Verwertung von HBCD-haltigen WDVS- und sonstigen HBCD-haltigen Polystyrol-Bauabfällen ist derzeit wegen des Recyclingverbots

für gefährliche Abfälle und auch der im Regelfall anhaftenden mineralischen und nicht mineralischen Verunreinigungen durch Kleber, Putze, Bewehrungen etc. nicht möglich.

- Eine ordnungsgemäße Entorgung ist derzeit nur im Rahmen der thermischen Verwertung (Verbrennung) möglich.
- In Bayern nehmen derzeit nur wenige Müllverbrennungsanlagen HBCD-haltige Polystyrolabfälle (WDVS etc.) an. Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH <https://www.gsb.bayern/> nimmt im Rahmen der Sonderabfallverbrennung nach unserer Kenntnis an 2 Standorten in Bayern diese Abfälle an, ebenso der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt <http://www.mva-ingolstadt.de/impressum.html>. Die Müllverbrennungsanlage München – Nord und die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH etwa nehmen diese Abfälle dagegen nicht an. Wir empfehlen, in jedem Fall rechtzeitig vor dem Rückbau und der Entsorgung HBCD-haltiger Polystyrolabfälle eine Anfrage an in Frage kommende Müllverbrennungsanlagen zu stellen.
- Die Kosten für die Entsorgung sind sehr hoch. Informieren Sie sich unbedingt vor der Baumaßnahme über Entsorgungsmöglichkeiten in Ihrer Region und die Entsorgungsgebühr!

Der ZDB erarbeitet aktuell gemeinsam mit dem LBB einen „Handlungseinfaden zur rechtssicheren Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen“.

Er wird voraussichtlich ab Ende September im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts unter www.lbb-bayern.de verfügbar sein.

Für Rückfragen:
Herr Holger Seit,
per Email unter
seit@lbb-bayern.de.



Aus unserer Arbeit: Kfz-Besteuerung von Pick-ups

Ihre Frage:

Wann wird ein Pick-up als Lkw eingestuft?

Unsere Antwort:

Bei der Anschaffung eines neuen Pick-ups (Pritschenwagen mit Kabine) kann entweder die erheblich günstigere Lkw-Steuer anfallen oder das Fahrzeug muss kraftfahrzeugsteuerlich als Pkw eingestuft werden.

Der kraftfahrzeugsteuerrechtliche Begriff des Pkw richtet sich nach der Definition des Personenbeförderungsgesetzes. Personenkraftwagen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) dienen.

Ob das Fahrzeug zur Beförderung von Personen oder Gütern dient, ist aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit unter Berücksichtigung aller von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Merkmale in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei kann kein Merkmal als von vornherein allein entscheidend angesehen werden. Die Größe der Ladefläche und ihr Verhältnis zur Fläche ist für die Personenbeförderung nur ein Gesichtspunkt im Rahmen der Gesamtabwägung, dem umso größere Bedeutung zukommt, je deutlicher die Ladefläche die Fläche für die Personenbeförderung überwiegt. Entscheidende Merkmale für die Einstufung sind z. B. Zahl der Sitzplätze, verkehrsrechtlich zulässige Zuladung, Größe der Ladefläche, Ausstattung mit Sicherheitsgurten und Sitzbefestigungsgurten, Verblechung der Seitenfenster, Beschaffenheit der Karosserie und des Fahrgestells.

In ständiger Rechtsprechung ist der BFH bei Pick-ups mit Doppelkabine davon

ausgegangen, dass diese Fahrzeuge nicht vorwiegend der Lastenbeförderung dienen, wenn ihre Ladefläche oder ihr Laderaum nicht mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche ausmacht.

Bei Pick-up-Fahrzeugen, deren Ladefläche größer ist als die für die Personenbeförderung vorgesehene Fläche, erfolgt die Abgrenzung nach oben genannten Kriterien. Überwiegt die Ladefläche die Fläche zur Personenbeförderung dabei nur unwesentlich, spricht dies nach Auffassung des BFH eher dafür, dass das Fahrzeug nicht vorwiegend der Lastenbeförderung dient.

Zur Veranschaulichung kann folgender Fall aus der Praxis dienen (Finanzgericht Düsseldorf, Az: 8 K 1038/13 Verk – Urteil vom 27.3.2014):

Das strittige Fahrzeug verfügte über eine Ladefläche (einschließlich der Fläche der Radkästen) von 2,9 qm, die Fläche der Fahrgastkabine betrug 2,36 qm (bei der Berechnung der Fläche für die Personenbeförderung ist die Fläche des vor dem Fahrersitz befindlichen Fußraums einzu beziehen).

Obwohl das Fahrzeug über eine Ladefläche verfügte, die über 55% der Nutzfläche ausmachte, stufte das Gericht das Kraftfahrzeug (einen Nissan Navara King CAB D 40) als Pkw ein, da die Ladefläche die zur Personenbeförderung dienende Fläche nach Auffassung des Gerichts lediglich unwesentlich überwog. Aufgrund der Höchstgeschwindigkeit von 180 km/h, der geringen Zuladungsmöglichkeit, 4 Sitze mit Sicherheitsgurten, rundum verglasten Fahrzeugkabine entschied das Gericht, dass das Fahrzeug als Pkw einzustufen ist. ■

Dienstjubiläum: Aufwendungen absetzbar

Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums sind als Werbungskosten absetzbar, wenn der Arbeitnehmer die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien einlädt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für die Beurteilung, ob Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst sind, in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen ist. Ein Dienstjubiläum ist dabei ein berufsbezogenes Ereignis, denn der Beschäftigte wird im Rahmen eines Dienstjubiläums für seine langjährige, treue Pflichterfüllung gegenüber dem Dienstherrn geehrt. Im vorliegenden Fall sah der Bundesfinanzhof die Kosten dazu beruflich veranlasst.

Im dem entschiedenen Fall sprachen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch die maßvollen Kosten, der Veranstaltungsort und die Veranstaltungszeit gegen eine privaten Anlass der Feier.

Es empfiehlt sich zum Nachweis des berufsbezogenen Charakters der Feier Einladungen, Gästeliste, Einverständniserklärung des Arbeitgebers usw. aufzubewahren.



Quelle: fotolia

Keine Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung von leerstehenden Wohnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung von leerstehenden Wohnungen besteht. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Der BFH stellte fest, dass Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger Vermietung leer stehen, auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten absetzbar sind. Dies gilt, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der jeweiligen Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat. Dem Kläger muss ein inhaltlich angemessener, zeitlich jedoch begrenzter Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zugewilligt werden, innerhalb dessen er über die Fortführung

seiner Vermietungstätigkeit entscheiden muss, führte das Gericht aus.

Nach jahrelanger Untätigkeit – im Streitfall 9 Jahre – war dieser zeitlich begrenzte Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum jedoch nach Auffassung der Richter überschritten worden.

Die vom Kläger entmietete und entkernte Immobilie war in den Jahren 2002 bis 2007 nicht betriebsbereit, er hat auch keinerlei Bemühungen unternommen, die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten

und es war zudem auch nicht absehbar, ob und gegebenenfalls wann die Räume im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung genutzt werden sollten, somit ist eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht nachgewiesen worden.

Das Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2016

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (14)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	12 (15)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
17 (20)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27*	Sozialversicherungsbeitrag	28	Sozialversicherungsbeitrag	28	Sozialversicherungsbeitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!
(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

*Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk für das Kalenderjahr 2015

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v. H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und**

den Reingewinn ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I

ermittelt. Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GWERBEKLASSEN	ROH-GEWINN I	ROH-GEWINN II	HALBREIN-GEWINN	REIN-GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	72	41 – 82 60	15 – 62 35	13 – 64 31
B über 200.000 € bis 500.000 €	69	32 – 62 46	11 – 35 21	7 – 27 16
C über 500.000 €	57	22 – 51 34	5 – 25 13	2 – 19 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	68	38 – 74 54	15 – 47 28	11 – 38 24
B über 300.000 €	63	30 – 51 40	9 – 28 18	4 – 25 14
Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	74	48 – 90 68	24 – 58 41	19 – 58 37
B über 150.000 € bis 300.000 €	66	34 – 69 51	15 – 45 29	14 – 41 26
C über 300.000 €	64	28 – 55 41	13 – 34 21	4 – 29 15

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	63	40 – 74 59	16 – 55 34	10 – 46 27
B über 150.000 € bis 300.000 €	60	33 – 64 47	15 – 42 28	8 – 33 21
C über 300.000 €	57	26 – 49 37	10 – 29 19	5 – 24 14
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	63	38 – 74 55	16 – 47 31	12 – 42 27
B über 200.000 €	57	28 – 51 38	10 – 33 19	6 – 26 15

Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich)

Zukünftig müssen Unternehmen, die im Rahmen des Spitzenausgleichsverfahren (vgl. BB 11/2015) Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, bestimmten Anzeige- und Erklärungspflichten nachkommen. Auf Antrag besteht eine Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht.

Aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben müssen die Mitgliedstaaten im Bereich der Energie- und Stromsteuer umfassende Informationen über die Gewährung staatlicher Beihilfen auf einer Beihilfe-Webseite veröffentlichen. Dazu müssen die Unternehmen grundsätzlich bestimmten Anzeige- und Erklärungspflichten nachkommen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass den Unternehmen auf Antrag eine Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht für eine Dauer von grundsätzlich drei Jahren je in Anspruch genommene Steuerbegünstigung gewährt wird (§ 6 EnSTransV). Wird kein Antrag auf Befreiung gestellt, so sind die Anzeigen oder Erklärungen nach amtlich vorgeschriebe-

nem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Für die Zukunft ist geplant, dass auch eine elektronische Übermittlung der Daten erfolgen kann. Sobald die Zollverwaltung das hierzu erforderliche Portal eingerichtet hat, wird der Beginn des elektronischen Verfahrens im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Aufgrund des mit der Anzeige- und Erklärungspflichten einhergehenden bürokratischen Aufwandes sollte unbedingt die Antragstellung auf Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 EnSTransV erfolgen.



Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

Der gesetzliche Mindestlohn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf 8,84 € erhöht.

Die von der Bundesregierung nach § 4 des Mindestlohngesetzes errichtete Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohnes zu befinden hat, hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2016 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab 1. Januar 2017 auf 8,84 € festzusetzen.

Bei dieser Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes hat sich die Kommission an der Tarifentwicklung orientiert. Ausgangsbasis für die Anpassung zum 1. Januar 2017 ist die Veränderung der Tarifverdienste zwischen der Einführung des Mindestlohnes und der Entscheidung der Kommission am 28. Juni 2016. Das Statistische Bundesamt hatte der Kommission dazu mitgeteilt, dass die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum unter Einbeziehung der zum 1. März 2016 verbindlich gewordenen Tarifeinigung im öffentlichen Dienst für die Kommunen und den Bund 4,0 % betrage. Daraus hat sich die Erhöhung des Mindestlohnes um 34 Cent von 8,50 € auf 8,84 € rechnerisch ergeben.

In ihrer Begründung dieses nach § 9 MiLoG gefassten Beschlusses hat die Mindestlohnkommission u. a. ausgeführt, angesichts der derzeitigen Datenlage könnten die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohnes auf die Wettbewerbsbedingungen und die Situation von Unternehmen in Deutschland noch nicht bewertet werden. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sei insgesamt durch eine gute Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung gekennzeichnet. Deshalb habe die Einführung des Mindestlohnes in einem insgesamt günstigen wirtschaftlichen Umfeld stattgefunden.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat sich in ihrer Stellungnahme zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohnes zum Teil sehr kritisch zu den bürokratischen Belastungen, zu der entstandenen Rechtsunsicherheit und zu den negativen Folgen für die Beschäftigung geäußert. Der Mindestlohn schaffe Einstiegshürden gerade für die Schwächsten am Arbeitsmarkt. Für Menschen, die noch nie gearbeitet haben, und Langzeitarbeitslose dürfe der Mindestlohn nicht gelten. Für diese Personengruppen sollten nach Auffassung der BDA wenigstens für die ersten 12 Monate einer Beschäftigung Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Darüber hinaus vertritt die BDA die Auffassung, durch das Mindestlohngesetz und seine Umsetzung werde Rechtsunsicherheit gefördert und neue Bürokratie geschaffen. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes sei daher unverzichtbar. Dazu gehörten insbesondere eine Beschränkung der sog. Auftraggeberhaftung sowie eine durchgreifende Entbürokratisierung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von Arbeitszeitnachweisen. Auch wenn der Gesetzgeber bereits auf die Überforderung der Betriebe durch die Novellierung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung reagiert habe, stelle die Dokumentationspflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit branchenübergreifend für viele Unternehmen eine große zusätzliche Belastung dar.



Tarifabschluss im Maler- und Lackiererhandwerk

Die Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk werden in zwei Schritten um 2,1 % (2016) und um 1,6 % (2017) erhöht.

Nachdem es in den diesjährigen Lohnverhandlungen zwischen dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt nicht gelungen war, in freien Verhandlungen zu einer Einigung zu kommen, fand dort am 17. Juni 2016 eine Verhandlung der Schlichtungsstelle statt. Das in diesen Verhandlungen der Schlichtungsstelle gefundene Verhandlungsergebnis hat inzwischen nach dem Ablauf der Erklärungsfrist am 27. Juni 2016 die Zustimmung beider Tarifvertragsparteien gefunden. Das Schlichtungsergebnis für das Maler- und Lackiererhandwerk lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Ecklöhne (West) werden mit Wirkung vom 1. Juli 2016 um 2,1 % erhöht. Der

Ecklohn beträgt dann 15,92 €. Das entspricht 83 % des Tarifstundenlohnes der Lohngruppe 4 im Baugewerbe (19,09 €).

Die Ecklöhne (West) werden erneut ab 1. Juni 2017 um 1,6 % erhöht. Der Ecklohn beträgt dann 16,18 €. Das entspricht ebenfalls 83 % des dann im Baugewerbe geltenden Gesamtтарifstundenlohnes der Lohngruppe 4 von 19,51 €.

Zur Ost-/West-Angleichung werden die Ecklöhne in den neuen Bundesländern um denselben Cent-Betrag wie in den alten Bundesländern zzgl. 10 Cent erhöht.

Für die Monate Mai und Juni 2016 erhalten die „tarifgebundenen Arbeitnehmer“ eine Einmalzahlung von jeweils 50,00 €.

Die Gewerkschaft hatte für diese beiden Monate eine ausdrücklich den Gewerkschaftsmitgliedern vorbehaltene Bonuszahlung gefordert.

Die Laufzeit des neuen Lohntarifvertrages für das Malerhandwerk beträgt 23 Monate (1. Mai 2016 bis 31. März 2018).

Für Junggesellen, die nach ihrer Ausbildung im Malerhandwerk verbleiben, soll in den nächsten 12 Monaten eine Regelung zur Verbesserung ihrer Altersvorsorge in den bestehenden Altersversorgungssystemen der Malerkasse erarbeitet werden. Damit soll die Branchentreue honoriert und die Attraktivität der Ausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk gefördert werden. ■

Festnahmen bei Baustellenkontrollen

Nach zwei groß angelegten Baustellenkontrollen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes München sind 18 Festnahmen erfolgt.

Auslöser einer groß angelegten Kontrollaktion am 29. Juli 2016 war die Beschwerde von fünf Bauarbeitern über ihre konsularische Vertretung im Heimatland. Demnach hätten sie bisher von ihrem Arbeitgeber in München noch immer keinen Lohn erhalten.

Der Münchner Zoll kontrollierte daraufhin eine Großbaustelle im Münchner Norden und stellte fest, dass einer der Mitarbeiter illegal beschäftigt wurde. Der Bauarbeiter wurde daraufhin in Abschiebehaft genommen.

Nur drei Tage später wurde nochmals die gleiche Baustelle kontrolliert. Dabei habe

der Verantwortliche der beschuldigten Firma den Zöllnerinnen und Zöllnern versichert, nur legales Personal zu beschäftigen.

Die Prüfung erbrachte jedoch, dass vier Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung tätig waren. Wegen des hohen wirtschaftlichen Schadens, den die Firma verursacht hatte, ordnete die Staatsanwaltschaft die sofortige Durchsuchung der Unterkünfte an. Die vier Arbeitnehmer und der Firmeninhaber wurden in Untersuchungshaft genommen.

Zur gleichen Zeit wurden vom Münchner Zoll bei einer verdachtsunabhängigen

Prüfung in Fürstfeldbruck 21 bosnische Bauarbeiter angetroffen, von denen elf keine Aufenthaltstitel vorweisen konnten. Auf Weisung der Staatsanwaltschaft wurden die betroffenen Arbeitnehmer vorläufig festgenommen. Der Firmeninhaber wurde wegen des Verdachts des Einschleusens von Ausländern in Untersuchungshaft genommen.

(Quelle: Presseerklärung des Hauptzollamtes München vom 5. August 2016)

Integrationsgesetz in Kraft getreten

Mit dem Integrationsgesetz sind am 6. August 2016 wesentliche Änderungen zur Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen in Kraft getreten.

Das Integrationsgesetz soll Menschen, die eine Bleibeperspektive haben, möglichst zügig in die deutsche Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integrieren und den „Grundsatz des Förderns und Forderns“ auch für Flüchtlinge umsetzen. Insbesondere die Schaffung eines rechtssicheren Aufenthalts für Geduldete während der Ausbildung und die Abschaffung der Altersgrenze von 21 Jahren für die Aufnahme einer Berufsausbildung sollen diesem Ziel dienen.

Wesentliche Kernelemente sind

- neue Regeln für die Ausbildungsförderung,
- neue Vorschriften bzgl. des Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung,
- die befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig vom Arbeitsmarkt in den Bezirken der Arbeitsagenturen,
- die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms FIM,

- die Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung sowie
- die Pflicht zur Teilnahme an Integrationskursen, wenn Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und von der zuständigen Leistungsbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert werden.

Im Rahmen der Ausbildung von Flüchtlingen ist Folgendes zu beachten: Wird die Ausbildung abgebrochen oder nicht betrieben, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Kommt der Ausbildungsbetrieb dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden kann. Diese Bußgelder

wehrte Meldepflicht der Ausbildungsbetriebe war von BDA und ZDH in dem Gesetzgebungsverfahren scharf kritisiert und stattdessen eine Übertragung dieser Meldepflicht auf die Sozialversicherungsträger gefordert worden. Diese Forderung hat der Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat eine Übersicht erarbeitet, in der die wichtigsten Änderungen in einem Vorher-Nachher-Vergleich dargestellt werden.

Diese Übersicht kann im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht) herunter geladen werden.



Quelle: fotolia



KfW-Umfrage zur Unternehmensfinanzierung

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen zeigt sich anhaltend entspannt.

Die KfW hat 2016 zum 15. Mal die Befragung von Unternehmen zu ihrer Bankbeziehung, ihren Kreditbedingungen und ihren Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. Die Unternehmensbefragung stellt im Wesentlichen die Finanzierungssituation der Unternehmen im Zeitraum von April 2015 bis März 2016 dar. An der Befragung haben über 750 Bauunternehmen teilgenommen.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse für das Baugewerbe:

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen hat sich in den letzten zwölf Monaten nochmals leicht verbessert. Niedrige Zinsen, ein hoher Eigenkapitalanteil und eine stabile Konjunktur haben dazu geführt, dass der Anteil der Unternehmen mit gestiegenen Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme weiter gesunken ist – auf jetzt 15,5 % (Vj. 17 %). Die Finanzsituation der Unternehmen befindet sich damit auf einem Allzeithoch.

Nach wie vor gibt es deutliche Unterschiede zwischen kleinen (oder jungen) und großen Unternehmen. Kleine Unternehmen melden beinahe 3-mal so häufig Erschwernisse beim Kreditzugang (21 %) als Unternehmen mit 10 – 50 Mio. EUR Umsatz (8 %). Auch junge Unternehmen (jünger als sechs Jahre) sind betroffen.

Sofern die Betriebe Probleme bei der Finanzierung haben, liegt der Grund im weiter gestiegenen Informationsbedarf der Banken (Dokumentation und Offenlegung) sowie in der Forderung der Banken nach höheren Sicherheiten (jeweils knapp 80 %). Das Bestreben der Banken Kreditrisiken exakt zu erfassen und zu steuern, zeigt sich gegenüber fast alle Kundengruppen.

Die positive Entwicklung der Finanzkennziffern ist ein wichtiger Treiber des guten Finanzierungsklimas. Die Ratingnoten haben sich erneut auf breiter Front verbessert. Gut ein Drittel der Unternehmen melden Verbesserungen – gegenüber 11,3 % Verschlechterungsmeldungen. Grund dafür ist, dass sich die Umsatzrenditen im Zuge der soliden konjunkturellen Lage bei 38 % der Teilnehmer verbessert (bei 19 % verschlechtert) haben. Bei der Eigenkapitalquote verzeichnen sogar 45 % der Teilnehmer einen Anstieg (12 % einen Rückgang). Steigende Eigenkapitalquoten lassen sich seit 12 Jahren beobachten. Sie spiegeln den Wunsch der Unternehmen wider, von Bankkrediten unabhängiger zu werden.



Quelle: fotolia

Nachrüstung von Diesel-Rußpartikelfilter

Förderung läuft zum 15.11.2016 endgültig aus.

Nach Auskunft des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) ist noch bis zum 15. November 2016 eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für bestimmte Dieselfahrzeuge möglich.

Die Nachrüstung wird sowohl bei Dieselpkw als auch bei leichten Dieselnutzfahrzeugen bis max. 3,5 t Gesamtmasse mit 260 Euro gefördert, konkret bei Pkw, die vor dem 1. Januar 2007 zugelassen

wurden und bei leichten Nutzfahrzeugen mit einem Gewicht bis max. 3,5 t mit Erstzulassung vor dem 17. Dezember 2009. Nach der Nachrüstung erhalten die alten Dieselfahrzeuge die Grüne Plakette, mit der sie auch in die gekennzeichneten Umweltzonen einfahren können.

Die Nachrüstung muss bis zum 30. September 2016 erfolgen, der Antrag bis zum 15. November 2016 gestellt werden.

Anträge werden vom Bafa bearbeitet. Einzelheiten zur Förderung finden Sie unter folgendem Link: www.bafa.de unter Weitere Aufgaben/Partikelminderungssysteme

Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2015/2016“ – Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2016 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2015/2016“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und, mit wichtigen Hinweisen versehen, übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2015/2016 betragen:

Lohngebundene Kosten	77,8 %
Lohnnebenkosten	10,9 %
Weitere Gemeinkosten	125,2 %
Gesamtzuschlagsatz	213,9 %

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2015/2016“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Hinweis:
Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 5,00 Euro bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, bestellen.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Kaufprämie für Elektromobile

Auch Unternehmen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) Anträge zur Förderung des Kaufs von Elektromobilen stellen.

Förderfähig sind reine Batterieelektrofahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In Hybride). Die Höhe der „Kaufprämie“ beträgt 4.000 Euro, wenn es sich um ein „reines“ Elektromobil oder Brennstoffzellenfahrzeug handelt und 3.000 Euro bei Plug-in-Hybriden. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro netto nicht überschreiten (ohne Zusatzausstattung). Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um eine Erstzulassung handelt und das Fahrzeug mindestens 6 Monate auf den Antragsteller zugelassen bleibt, die Förderung von Tageszulassungen und Gebrauchtwagen ist demnach nicht möglich.

Wichtig für Unternehmen:

- Eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen, die als Pkw oder als Nutzfahrzeug/Lkw zugelassen sind, findet nicht statt.
- Generell sind nur Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht förderfähig.
- Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, solange Fördermittel zur Verfügung stehen, längstens bis Ende 2019. Nach Schätzung der Bundesregierung reicht das Fördervolumen für ca. 400.000 Fahrzeuge.

Die Liste der förderfähigen Fahrzeuge der beteiligten Automobilhersteller sowie das Merkblatt der Bafa mit den Details der Förderfähigkeit und des Antragsverfahrens finden Sie unter:
<http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/elektromobilitaet/publikationen/>

Veranstaltungen: Internationale Kooperationsbörse CONTACT „denkmal“

Am 11. November 2016 findet im Congress Center Leipzig die internationale Kooperationsbörse CONTACT „denkmal“ statt.

Seit ihrer Premiere im Jahre 1994 findet die „denkmal“ alle zwei Jahre in Leipzig statt und wendet sich u. a. an Architekten, Planer, Handwerker, Restauratoren sowie Bauherren. Als europäische Leitmesse ist sie eine exzellente Kommunikationsplattform, auf der Kontakte zu nationalen und internationalen Anbietern geknüpft werden können. Die Qualität des breiten, differenzierten und hochwertigen Angebots in allen Segmenten, der ausgeprägte fachliche Charakter, die enorme Themenvielfalt, die Bandbreite der Ausstellerpräsentationen mit praktischen Vorführungen, „Lebenden Werkstätten“ und Aktionsflächen sowie das komplexe Fachprogramm sind das Markenzeichen der europäischen Leitmesse.

Am 11. November 2016 findet im Rahmen der „denkmal“ in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr zum fünften Mal die Kooperationsbörse CONTACT „denkmal“ statt. Sie wird gemeinsam von der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und der Leipziger Messe organisiert und vom europäischen Netzwerk „enterprise europe network“ unterstützt.

Die internationale Kooperationsbörse CONTACT „denkmal“ ist ein Instrument zur Anbahnung von Geschäftskontakten zwischen Unternehmen aus dem In- und Ausland und bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich bereits im Messevorfeld auf einer Online-Plattform zu präsentieren.

Aussteller und Fachbesucher der „denkmal“ sind herzlich dazu eingeladen, an der Kooperationsbörse am 11. November 2016 teilzunehmen.

Die Möglichkeit zur online-Anmeldung sowie weiterführende Informationen ist unter www.hwk-leipzig.de möglich.

Anmeldeschluss ist der **30. September 2016.**



Symposium „Bau Innovativ 2016“ am 03.11.2016 in Fürstenfeld

Der LBB und zahlreiche Partnerverbände der Wertschöpfungskette Bau veranstalten gemeinsam mit der Bayern Innovativ GmbH, die Plattform für Innovation, Technologie- und Wissenstransfer in Bayern, das hochkarätige Symposium zu den wichtigsten Innovationstreibern und -trends in der Bauwirtschaft.

Ressourcenverknappung und Klimawandel, demographische Veränderungen, Digitalisierung und Urbanisierung sind zentrale Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und gleichzeitig Treiber für neue technologische Entwicklungen. Insbesondere im Gebäude- und Immobiliensektor stecken große wirtschaftliche und ökologische Potenziale. 40 Prozent des Energieverbrauchs entfallen in Deutschland auf den Gebäudebereich. 50 Prozent aller Rohstoffe werden durch das Bauen verbraucht. Für die ganzheitliche Gestaltung urbaner Zentren und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind daher intelligente Planungsinstrumente sowie der Einsatz energieeffizienter, nachhaltiger Materialien und Prozesse unverzichtbar. Über die Bayern Innovativ als cross-sektorale Technologiedrehscheibe können gezielt überregionale Vernetzungen zwischen dem Bausektor und der Energietechnik, Material- und Umwelttechnik, Informations- und Kommunikationstechnologien und weiteren Technologiefeldern hergestellt werden.

Das Symposium wird sich schwerpunktmäßig den Themen

- Energetisch-demografisch-seriell-bezahlbar: Modellvorhaben des bayerischen experimentellen Wohnungsbaus

- Energieeffizienter Wohnungsbau im Spannungsfeld von Wirtschaftlichkeit, Nutzerakzeptanz und architektonischer Gestaltungsfreiheit
- Intelligentes Gebäudemanagement als Baustein der Energiewende – Flexibilisierung von Strombezug und Wärmeerzeugung
- Zukünftige Rahmenbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren
- Effizienz durch Digitalisierung
- Baustoffe und Materialien – Nachhaltigkeitsaspekte
- Urbanisierung – Herausforderungen und Visionen

widmen.

Das vollständige Programm mit Anmeldeunterlagen finden Sie als Beilage in dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe.



Quelle: fotolia



Förderung von Weiterbildungskosten Gesetzliche Neuregelung

Die Bundesregierung hat sich jetzt zum Ziel gesetzt, die Weiterbildungsförderung zu verstärken und die Förderregelungen aktuellen und künftigen Herausforderungen anzupassen. Mit der am 01. August 2016 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung entfällt die bisherige Altersgrenze (Vollendung des 45. Lebensjahres bei Beginn der Teilnahme).

Gleichzeitig wird die Möglichkeit der geförderten Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit geschaffen. Fördervoraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 Prozent an den Lehrgangskosten beteiligt.

Bereits seit 2006 fördert die Bundesagentur für Arbeit mit dem Sonderprogramm „WeGebAU“ (Weiterbildung Geringqua-

lifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen) die Weiterbildung von geringqualifizierten Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die neue WeGebAU-Förderung ab 01.08.2016

	GERINGQUALIFIZIERTE (UNABHÄNGIG VON DER BETRIEBSGRÖSSE)	BESCHÄFTIGTE IN KMU	
		Arbeitnehmer ab 45 Jahre	Arbeitnehmer unter 45 Jahre
vorhandene Qualifikation	kein (verwertbarer) Abschluss	mit/ohne Abschluss	
angestrebtes Maßnahmeziel	anerkannter Berufsabschluss/ berufsanschlussfähige Teilqualifikation	Maßnahmen mit/ohne Abschluss (z.B. Anpassungsqualifizierung)	
Maßnahmedauer	In der Regel 24 Monate bei Umschulungen und 2 bis 6 Monate bei Teilqualifikationen	mindestens 4 Wochen oder 160 Unterrichtsstunden	
Förderleistungen	Weiterbildungskosten Arbeitsentgeltzuschuss	anteilige Lehrgangskosten, zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung	
Förderhöhe bis zu 100%.	Lehrgangskosten 100% zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung Arbeitsentgeltzuschuss in die übliche Arbeitszeit fällt	Lehrgangskosten bis zu 75%, wenn die Schulungszeit teilweise in die übliche Arbeitszeit fällt oder Lehrgangskosten bis zu 50%, wenn die Schulungszeit nicht der üblichen Arbeitszeit und der Arbeitgeber mind. 50% der Lehrgangskosten trägt.	Lehrgangskosten bis zu 50%, wenn der Arbeitgeber mind. 50% der Lehrgangskosten trägt. Die Schulungszeit kann innerhalb sowie außerhalb stattfinden.

Weitere Informationen
zu der gesetzlichen Neuregelung
finden Sie unter
www.lbb-bayern.de/Berufsbildung



Bundeskabinett beschließt Bundesverkehrswegeplan 2030

Das Bundeskabinett hat am 03. August 2016 den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 sowie die Ausbaugesetze für die Bundesschiene-, Bundesfernstraßen- und Bundeswasserstraßenwege beschlossen, die voraussichtlich noch in 2016 verabschiedet werden.

Der Bundesverkehrswegeplan wird durch Ausbaugesetze für Schiene, Straße und Wasserstraße umgesetzt. Diese Gesetze bilden die Grundlage für Finanzierung und Realisierung der Verkehrsprojekte im Bundesverkehrswegeplan.

Erhalt vor Neubau; Engpassbeseitigung

Die Verkehrsleistung im Personenverkehr in Deutschland wird bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2010 um insgesamt 12,2 Prozent zunehmen. Dies entspricht gemäß Verkehrsprognose 2030 einem jährlichen Wachstum von 0,6 Prozent. Die Transportleistung im Güterverkehr soll im selben Zeitraum mit 38 Prozent noch deutlich stärker ansteigen. Gleichzeitig besteht ein hoher Investitionsstau.

Vor diesem Hintergrund stehen im Bundesverkehrswegeplan 2030 das Prinzip „Erhalt vor Neubau“ und die Engpassbeseitigung in hoch belasteten Korridoren im Fokus. Die bis 2030 notwendigen Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen in die bestehenden Netze wurden zunächst als unverzichtbare Ausgaben vorrangig in das Gesamtbudget eingestellt. Im zweiten Schritt wurden die weiteren Mittel für Aus- und Neubaumaßnahmen auf die drei Verkehrsträger verteilt. Im dritten Schritt erfolgte die Dringlichkeitseinstufung der einzelnen Projekte der drei Verkehrsträger.

Für die neuen Vorhaben gibt es im BVWP 2030 die Dringlichkeitsstufen Vordringlicher Bedarf (VB) mit Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung (VB-E) sowie Weiterer Bedarf (WB) mit Weiterer Bedarf mit Planungsrecht. Vorhaben des VB/VB-E sollen im Geltungszeitraum des

BVWP bis zum Jahr 2030 umgesetzt bzw. begonnen werden.

Finanzierung

Das Gesamtvolumen des BVWP 2030 beträgt rund 269,6 Milliarden Euro. Dieses deckt mit 226,7 Milliarden Euro den Substanzerhalt sowie die Aus- und Neubauprojekte des VB mit VB-E für den Zeitraum von 2016 bis 2030 ab. Hinzu kommen 42,8 Milliarden Euro zur Abfinanzierung von Vorhaben, die erst in einer späten Phase des BVWP-Geltungszeitraums begonnen und nach 2030 zu Ende finanziert werden. Für den Erhalt der Bestandsnetze von Straße, Schiene und Wasserstraße werden von 2016 bis 2030 ca. 141,6 Milliarden Euro benötigt. Die entspricht rund 69 Prozent des BVWP-Planungsrahmens von 2016 bis 2030. Das Volumen für den Substanzerhalt wird deutlich gegenüber dem BVWP 2003 erhöht, der hierfür Investitionen von rund 83 Milliarden Euro vorsah.

Vom Gesamtvolumen des BVWP 2030 (inkl. Erhaltung) entfallen auf

- Straße: 49,3 Prozent,
- Schiene: 41,6 Prozent
- Wasserstraße: 9,1 Prozent.

Für Erhalt und den Ausbau der Verkehrsnetze wird im BVWP-Zeitraum von 2016 bis 2030 ein durchschnittliches Finanzvolumen von rund 15 Milliarden Euro pro Jahr angestrebt.

Neue Projekte im vordringlichen Bedarf

Zu begrüßen ist, dass gegenüber dem Bundesverkehrswegeplan von 2003 ver-

schiedene wichtige Projekte neu aufgenommen wurden, beispielsweise:

Straße (als Beispiele beschränkt auf Bundesautobahnen):

- A3: AK Biebelried – AK Fürth/Erlangen
- A7: AD Hittistetten – AS Illertissen
- A8: AS Augsburg-West – AD München-Allach
- A8: AK München-S – AS Holzkirchen; AS Holzkirchen – AD Inntal; AD Inntal
- AS Traunstein/Siegsdorf
- A94: AS Mü. Steinhausen – AS Feldkirchen West; AK München-Ost – AS Markt
- Schwaben; AK München-Ost – AS Pocking; AS Forstinning – AS Markt; AS Malching-Kirchham
- A96: AS Wörthsee – AS Oberpfaffenhofen; AS Oberpfaffenhofen – AS Germering-S

- A99: AD München-Südwest – AK M-West; AK München-West – AK München-Nord;
- AK München Nord – AK München-Süd; AK München-N – AS Aschheim/Ismaning

Schiene:

- ABS Burgsinn – Gemünden – Würzburg – Nürnberg
- ABS Hof – Marktredwitz – Regensburg – Obertraubling (Ostkorridor Süd)

Im Vergleich zum Entwurf des BVWP 2030 vom 16. März 2016 sind im BVWP 2030 vom 03. August 2016 zwar einige Einzelprojekte neu in den vordringlichen Bedarf aufgenommen worden. Dies betrifft neben Ortsumfahrungen folgende Abschnitte bei der Autobahn A3, die auch noch nicht im Bundesverkehrswegeplan von 2003 enthalten waren:

- AS Nittendorf – AS Rosenhof
- AS Nittendorf – AK Regensburg
- AK Deggendorf – AS Hengersberg

Bei diversen anderen Projekten bleibt der Bundesverkehrswegeplan 2030 allerdings hinter den aus Sicht der bayerischen Wirtschaft erforderlichen Projekten zurück.

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw hat in einem Positionspapier, das wir mit tragen, detailliert dargestellt, welche weiteren Einzelprojekte in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ bzw. „Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung“ einzuordnen sind.

Das Papier kann auf den Internetseiten der vbw unter www.vbw-bayern.de abgerufen werden.



Quelle: fotolia

24. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau am 18./19. November 2016 in Hannover

Das 24. Seminar des ZDB zur Fortbildung von Sachverständigen des Straßen- und Tiefbaus findet am 18./19. November 2016 in Hannover statt.

Schwerpunktt Themen sind in diesem Jahr:

- Regelwerk des Pflasterhandwerks zur gebundenen Bauweise und Praxiserfahrungen
- Fugen, Spannungen in der gebundenen Bauweise
- Erdarbeiten mit Homogenbereichen
- Entsorgung von Böden – Wiederverwendung von Asphalt

Die im Rahmen der letzten Sachverständigenseminare durchgeführte Dis-

kussionsrunde „Fragen aus dem Sachverständigenalltag“ soll aufgrund der sehr guten Resonanz der Teilnehmer fortgeführt werden. In dieser Diskussionsrunde können konkrete Anliegen der Teilnehmer, wie etwa Fragen zum Regelwerk, spezielle Schadensfälle etc, zusammen mit den Referenten und den Sachverständigenkollegen beraten werden.

Teilnahmeberechtigt sind außer den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Straßenbauerhandwerk auch Interessenten, die eine Bestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger anstreben. Das Seminar dient der Vertiefung des Fach-

wissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Weitere Einzelheiten zum Programmablauf des Sachverständigenseminars sowie zu den Anmeldemodalitäten: Seminarflyer im Internetangebot unseres Verbandes.

M MHS – Merkblatt über die Verwendung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau neu herausgegeben

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das „Merkblatt über die Verwendung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau“ (M MHS) mit einer Ausgabe 2016 neu herausgegeben.

Es ersetzt das gleichnamige Merkblatt, Ausgabe 1999. Das Merkblatt beschreibt die Eigenschaften von Metallhüttenschlacken und die Voraussetzungen für ihre Anwendung im Straßenoberbau, Wegebau und Erdbau. Im Merkblatt werden die einzelnen Schlackearten anhand der metallurgischen Prozesse unterschieden und getrennt für die einzelnen Schlackearten, Erzeugung und Aufbereitung, Eigenschaften und daraus resultierende Anwendungsmöglichkeiten behandelt. Nicht zu den Metallhüttenschlacken zählen Eisenhüttenschlacken sowie Gießereischlacken. Diese werden in eigenen Merkblättern beschrieben. Das Merkblatt enthält auch eine übersichtliche Tabelle mit den Anwendungsmöglichkeiten für Metallhüttenschlacken in den verschiedenen Bereichen des Verkehrswegebau und Erdbaus.

Der Titel ist zum Preis von 13,20 EUR (8,90 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag
Wesselinger Straße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36/38 46 30
Telefax 0 22 36/38 46 40
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de.

Oberste Baubehörde führt RAP Stra 15 ein

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, hat mit Bekanntmachung vom 23. Mai 2016 die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15, eingeführt.

Neu geregelt ist unter anderem die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für mit Beteiligung der BAST anerkannte Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Die anerkannten bayerischen Prüfstellen, die bundesweit tätig werden können, werden auf der Internetseite der BAST unter www.bast.de veröffentlicht.

Anwendung:

Die RAP Stra 15 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen in Bayern anzuwenden. Damit dürfen die im Straßenbau in Bayern im Rahmen der produktbezogenen Güteüberwachung erforderlichen Fremd-

überwachungsprüfungen sowie die im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen der bayerischen Straßenbauverwaltung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführenden Bauvertragsbezogenen Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen nur von den dafür nach den RAP Stra 15 anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.

Bezugsmöglichkeit:

Die RAP Stra 15 können bei der
FGSV-Verlags GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
www.fgsv.de
bezogen werden.



Quelle: fotolia

Merkblatt über Raumgitterkonstruktionen von FGSV veröffentlicht

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat das „Merkblatt über Raumgitterkonstruktionen“, stand 2016, neu herausgegeben.

Es ersetzt das „Merkblatt für Raumgitterkonstruktionen“, Ausgabe 2006. Das Merkblatt gilt für den Entwurf, die Berechnung, die Herstellung und die Güteüberwachung von Raumgitterkonstruktionen. Raumgitterkonstruktionen bestehen aus aufeinander gestapelten und mit Boden befüllten großformatigen Elementen aus zumeist Stahlbeton, die durch eine geeignete Bepflanzung landschaftsnah gestaltet werden können. Raumgitterkonstruktionen können als eigenständig tragende Stützbauwerke, als vorstandssichere Geländesprünge gestellte Vorblendungen oder als frei stehende Wälle ohne Stützfunktion eingesetzt werden. Nicht behandelt werden Systeme, bei

denen Gabionen, kastenförmige Betonelemente oder Blockelemente verwendet werden. Für diese Systeme gilt das „Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen“ (M GaB) der FGSV. Im Merkblatt werden Begriffe geklärt, Hinweise zu Gestaltung und Bepflanzung gegeben sowie Ausführungen zu Baugrund und Gründung, zu Baustoffen und Konstruktionselementen, zu Systemen und Ausführungsgrundsätzen, zu den Nachweisen der Standicherheit und zu Prüfung und Güteüberwachung gemacht. Auch mehrere Berechnungsbeispiele sind wieder enthalten.

Das „Merkblatt über Raumgitterkonstruktionen“ ist zum Preis von 25,80 EUR (17,30 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim
FGSV Verlag
Wesseling Straße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36/38 46 30
Telefax 0 22 36/38 46 40
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de

FLIESEN UND NATURSTEIN

Fachexkursion für Fliesenleger nach Peking 2017

Der Landesinnungsverband Fliesen Baden-Württemberg hat gemeinsam mit dem Reisedienst Bartsch, einem Spezialveranstalter für weltweite Fortbildungsreisen, eine berufsbezogene Fachexkursion für Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Fliesen und Naturstein ausgearbeitet.

Die Reise richtet sich an alle interessierten Mitglieder der Landesfachgruppen, die sich einen Eindruck von der Fliesenindustrie Chinas sowie der Arbeit der chinesischen Berufskollegen machen möchten.

Ziel der Reise ist es darüber hinaus, einen Einblick in die Geschichte Pekings und Chinas zu bekommen, um diese Jahrtausende alte Kultur besser zu verstehen und dieses Verstehen auch beruflich nutzen zu können.

Die Mitglieder-Fachexkursion nach Peking findet vom 19.03. – 26.03.2017 statt.

Der Reisepreis beträgt 1.095 EUR.

Familienangehörige und Freunde sind herzlich eingeladen.

Das detaillierte Fachprogramm, die Reiseanmeldung und der Peking-Flyer kann im Internetangebot des LBB heruntergeladen werden.

Reiseanmeldung bitte zurücksenden an:

Landesinnungsverband Fliesen Baden-Württemberg
Ressestraße 7, 70599 Stuttgart
oder per Fax 0711/45 10 35 - 55

18. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk am 8./9. November 2016 in Fulda

Am 8. und 9. November 2016 finden die 18. Sachverständigentage des FFN im ZDB für das Fliesenlegerhandwerk in Fulda statt. Planer, Sachverständige, Inhaber und Führungspersonal des Naturstein-, Fliesen-, Estrich- sowie des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks erwartet ein kompaktes Programm.

Die Referenten werden unter anderem zur Aktualisierung der ATV DIN 18352 Fliesen- und Plattenarbeiten und zum Beweisbeschluss im Zivilverfahren sprechen. Die Sachverständigentage werden von einer Ausstellung der wichtigsten Zulieferfirmen des Fliesenlegerhandwerks begleitet. Im letzten Jahr gab es über 35 Aussteller.

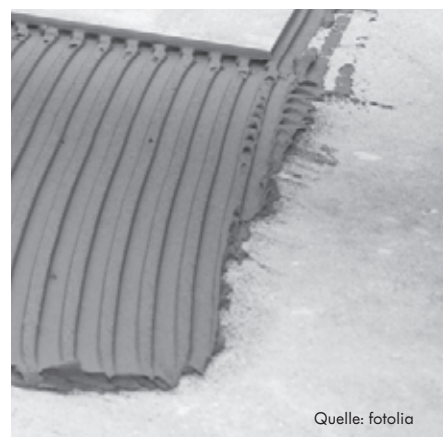
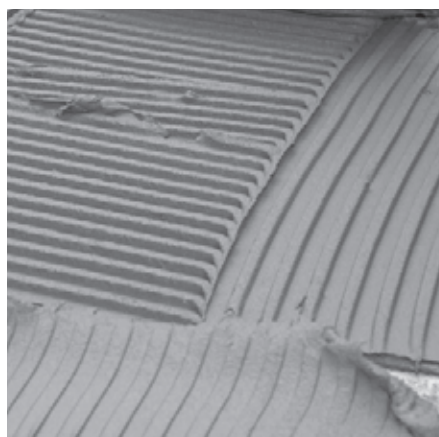
Erstmals findet eine Diskussionsrunde – moderiert von Fliesen & Platten-Redakteur Michael Schmidt-Driedger – zur Fragestellung „Welche Rolle spielen DIN-Normen bei Gerichtsentscheidungen?“ statt. Eingeladen sind Vertreter aus dem Kreis der Sachverständigen, der Zulieferindustrie, des DIN e.V. und der Planer, die u. a. Fragen beraten wie „Kann ein Handwerksmeister alle für sein Gewerk gülti-

gen Normen kennen?“, „Spiegeln die DIN-Normen heute noch die anerkannten Regeln der Baukunst wieder?“ oder „Was ist zu tun, wenn sich DIN-Normen widersprechen?“. Das Auditorium kann sich aktiv an der Diskussion beteiligen. Auf dem Programm steht auch die bewährte Rubrik „Mangel oder nicht?“. Es werden Praxisbeispiele aus der Sachverständigentätigkeit vorgestellt. Anschließend können die Sachverständigen vor Ort bewerten, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Außerdem werden Juristen einen Abriss über die aktuelle Rechtsprechung geben, die Sachverständigen wissen sollten.

Veranstalter der Sachverständigentage sind die Fördergesellschaft des Deut-

schen Fliesengewerbes mbH zusammen mit dem Bundesverband Keramische Fliesen und Platten e.V. sowie der Säurefliesner-Vereinigung e.V. Die 18. Sachverständigentage werden als vollständige Fortbildungsmaßnahme durch die ZDB-Initiative „Meisterhaft“, das FFN-Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“ und den ZDH-Arbeitskreis „Sachverständigenwesen“ anerkannt.

Das Programm mit Anmeldeformular für die 18. Sachverständigentage ist unter www.fachverband-fliesen.de abrufbar.



Quelle: fotolia

Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“: Neue Internetseite ist online

Für das Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“ hat der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes seine Internetseiten www.zert-fliese.de einem Relaunch unterzogen.

Seit rund 3 Jahren bietet das Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“ des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (FFN) Mitgliedsunternehmen der Fachgruppe Fliesen und Naturstein die Möglichkeit, die stetige fachliche Weiterbildung auch nach außen zu dokumentieren und als Marketinginstrument einzusetzen. Die Bauherren können dadurch erkennen, dass der Betrieb am Qualifizierungsprogramm teilgenommen hat und somit besonders qualifiziert ist.

Relaunch der website [zert-fliese.de](http://www.zert-fliese.de)

Nun hat der FFN die Internetseiten von „Zert-Fliese“ modernisiert. Neu aufgebaut wurde die Betriebssuche mit den zertifizierten Betrieben in Deutschland. Hier kann nach Bundesländern oder nach der Postleitzahl gesucht werden. Die Betriebe werden übersichtlich mit allen Kontaktdaten aufgelistet. Diese Daten sollen demnächst noch durch Angaben ergänzt werden, ob ein Betrieb Meistergeführt ist und ausgebildet. Dazu werden die „Zert-Fliese“-Betriebe vom Fachverband angeschrieben.

Bauherren bekommen auf der Internetseite Informationen, was für die Fliese als Wohn- und Gestaltungselement spricht. Der hohe Nutzenkomfort dieses Wand- und Bodenbelags wird vorgestellt. Außerdem wird aufgeführt, warum sich Kunden für einen „Zert-Fliese“-Betrieb entscheiden sollten. Eine Checkliste für Bauherren gibt Unterstützung bei der Auswahl des „richtigen“ Meister- und Innungsbetriebes für ein Bauvorhaben.

Die Betriebe finden auf der Internetseite alle Informationen, wie sie sich zertifizieren lassen können. Außerdem gibt es eine Übersicht mit Seminaren, die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms anerkannt sind.

Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“: Infos für interessierte Betriebe

Um ein „Zert-Fliese“-Betrieb zu werden, muss der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden. Dies können im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zert-Fliese“ anerkannte Seminar oder Innungsveranstaltungen bzw. Fachveranstaltungen der Landes-/Bundesfachgrup-

pe sein. Die im Rahmen von „Zert-Fliese“ anerkannten Seminare sind fachorientiert und produktübergreifend. Zu den Seminaranbietern gehören die Landesverbände und Innungen in der FFN-Verbandsorganisation, die Branchenverbände des Handels und der Hersteller sowie die FFN-Partnerunternehmen. Die Seminare werden unter www.zert-fliese.de angekündigt. Wer den Seminarbesuch nachweist bzw. die erforderliche Punktzahl erreicht hat und Mitglied in der FFN-Verbandsorganisation ist, darf die Wort-/Bildmarke des Qualifizierungsprogramms „Zert-Fliese“ für zwei Jahre nutzen und wird automatisch in die Betriebssuche unter www.zert-fliese.de eingetragen.

Unter www.zert-fliese.de finden Bauherren und Betriebe alle wesentlichen Informationen rund um das Qualifizierungsprogramm „Zert-Fliese“.

Technisches Hinweisblatt des Zentralverbandes Parkett zur Ebenheit von Untergründen

Der Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik hat ein Technisches Hinweisblatt 02 zum Thema „Qualitätsanforderung an die Ebenheit von Untergründen für Bodenbeläge und Parkett“ veröffentlicht.

Grundsätzlich sind die Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in der DIN 18202:2013-04 enthalten. Das Hinweisblatt 02 will keine neuen Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen definieren, sondern Wege aufzeigen, wie der Handwerker den Unterboden für einen Bodenbelag vorbereiten kann. Den verschiedenen Wegen werden dabei Ebenheitsklassen zugeordnet. In der zweiseitigen Veröffentlichung mit Stand vom Juli 2016 werden Anwendungsbereiche beschrieben und die Ebenheitsklassen durch eine Tabelle ausführlich erläutert.

Das Technische Hinweisblatt 02 „Qualitätsanforderung an die Ebenheit von Untergründen für Bodenbeläge und Parkett“ ist auf der Homepage des ZVPF im Hauptmenü unter www.zv-parkett.de/cms/Download_Hinweisblaetter.html zu finden.

Vorbereitungskurse und Abschlussprüfungen zum Estrichlegermeister

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet auch im kommenden Frühjahr die Möglichkeit zur Fortbildung Weiterbildung zum Meister im Estrichlegerhandwerk an. Dabei handelt es sich um die Vorbereitung auf die Meisterprüfung in den Teilen I + II und III + IV an.

Im Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“ bietet die Bayerische BauAkademie fünf einzelne modulare Ausbildungsgänge einschließlich Abschlussprüfung an. Die Kurse werden in Vollzeit von Montag bis Freitag durchgeführt und finden im Zeitraum vom 27.03.2017 bis 04.08.2017 statt; insgesamt umfassen sie 12 Unterrichtswochen.

Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Teil III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse) und im Teil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) bietet die Bayerische BauAkademie im Vollzeitunterricht in der Zeit vom 30.01.2017 bis 17.03.2017 mit Abschlussprüfung an.

Weitere Einzelheiten zu den Kursen sind unter www.baybauakad.de zu finden.

Meisterprüfungen im Estrichlegerhandwerk rückläufig

Die Anzahl der bestandenen Meisterprüfungen im Estrichlegerhandwerk war im vergangenen Jahr erneut rückläufig. Das ergibt sich aus der aktuellen Statistik des Zentralverbands des Deutschen Handwerks.

Gegenüber den Vorjahren ist die Zahl der abgeschlossenen Meisterprüfungsverfahren im Estrichlegerhandwerk im Jahr 2015 mit nur noch 6 erfolgreichen Absolventen erneut rückläufig gewesen. Die Meisterausbildung findet zentral für Deutschland seit vielen Jahren in Zusammenarbeit von Bundesfachschule Estrich und Belag und Bayerischer BauAkademie in Feuchtwangen statt.

Der Lehrgang für Estrichlegermeister startet regelmäßig im Frühjahr in der Bayerischen BauAkademie. Das Fortbildungskonzept basiert auf einem praxisbewährten Modulsystem durch das die Meisterausbildung mit der Weiterarbeit im Unternehmen optimal kombiniert wird.

Ausführliche Informationen zum Lehrgang finden Sie auf der Homepage der Bayerischen BauAkademie unter www.baybauakad.de/Kurssuche.

FEUERUNGS-, SCHORNSTEIN- UND INDUSTRIEOFENBAU

Neue DGUV-Information „Feuerfest-, Turm- und Schornsteinbau“

Die DGUV-Regeln „Sicherheitsregeln für den Feuerfestbau“ sowie die DGUV-Information „Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ wurden zurückgezogen. Die Inhalte der beiden Schriften sind nun in der neuen DGUV Information 201-055 zu finden. Die Neuerungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der Unfallversicherungsträger wurden berücksichtigt.

Diese Information gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Baustellenverordnung (BaustellV), den Arbeitsstättenregeln (ASR), den Regelungen der Unfallversicherungsträger und zu einschlägigen Normen, die bei der Ausführung der Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Die Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder Un-

fallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Diese DGUV-Regeln finden Anwendung auf Bauarbeiten an und in baulichen Anlagen und anderen Einrichtungen mit feuerfester Auskleidung und auf Bauarbeiten an turmartigen baulichen Anlagen in Massivbauart, die im Endzustand mehr als 20 m hoch sind.

Die DGUV-Regeln DGUV Information 201-055 „Feuerfest-, Turm- und Schornsteinbau“ wurden im Februar 2016 von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) heraus gegeben.

Sie können auf den Internetseiten der BG BAU unter www.bgbau-medien.de heruntergeladen werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JUNI	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	137 694	138 359	0,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 993 971	2 084 139	4,5
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	32 977	33 826	2,6
Gewerblicher und industrieller Bau	20 711	21 558	4,1
davon: Hochbau	12 762	13 405	5,0
Tiefbau	7 948	8 154	2,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	18 664	19 270	3,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 174	1 120	- 4,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 136	3 144	0,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	6 941	7 431	7,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 411	7 573	2,2
insgesamt	72 352	74 654	3,2
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 137 096	3 656 532	16,6
Gewerblicher und industrieller Bau	2 763 305	2 828 595	2,4
davon: Hochbau	1 955 564	2 030 301	3,8
Tiefbau	807 742	798 294	-1,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 068 053	2 129 189	3,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	103 159	99 812	- 3,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	448 947	434 045	- 3,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	736 663	785 517	6,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	779 283	809 812	3,9
Baugewerblicher Umsatz	7 968 453	8 614 317	8,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU